

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Oktober 1996

3081. Nutzungsplanung Hittnau (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 2489/1995 wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden unter anderem die Kernzonenbestimmungen für die Giebellukarnen, Dachflächenfenster und Glasziegel gemäss Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 der Bau- und Zonenordnung. Die vorsorglich vom Gemeinderat Hittnau gegen die Nichtgenehmigung der Kernzonenbestimmungen beim Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wurde sistiert und eine den Anliegen des Ortsbildschutzes Rechnung tragende Teilrevision der Kernzonenbestimmungen und des Kernzonenplanes Dürstelen ausgearbeitet. Mit Beschluss vom 26. Juni 1996 hat die Gemeindeversammlung Hittnau diese Teilrevision festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Hinwil vom 7. August 1996 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. August 1996 ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Gemeinde Hittnau ersucht mit Schreiben vom 10. September 1996 um Genehmigung der Vorlage.

Mit der unter anderem neu vorgesehenen Differenzierung zwischen ortstypischen Flarzbauten, auf deren Dächern keine Dachaufbauten zulässig sind, und den übrigen Bauten, auf deren Dächern Dachaufbauten in beschränkter Grösse gestattet sind, ist der Schutz des regionalen Ortsbildes von Dürstelen gewährleistet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Hittnau vom 26. Juni 1996 festgesetzte Teilrevision der Kernzonenbestimmungen und des Kernzonenplans Dürstelen wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi